



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die sonostream.tv gmbh in Liqu. (FN 436429h beim Handelsgericht Wien) als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „sonostream.tv GmbH“ die Bestimmung des § 40 Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass der KommAustria für das Jahr 2018 keine Aufstellung der nach § 40 Abs. 1 AMD-G getroffenen Maßnahmen binnen der von ihr gesetzten Frist übermittelt wurde.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die sonostream.tv gmbh in Liqu. ist als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „sonostream.tv GmbH“ bei der KommAustria registriert.

Mit E-Mail der KommAustria vom 25.10.2019 wurde die sonostream.tv gmbh (nunmehr: sonostream.tv gmbh in Liqu.) aufgefordert, eine Aufstellung über die angemessene Herausstellung oder Kennzeichnung europäischer Werke in der Präsentation ihres Programmkatalogs in ihrem audiovisuellen Mediendienst auf Abruf für das Jahr 2018 zu übermitteln. Mit einem weiteren Schreiben der KommAustria vom 20.11.2019, KOA 1.988/19-142, wurde die sonostream.tv gmbh in Liqu. abermals aufgefordert, der KommAustria bis zum 06.12.2019 einen Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke gemäß § 40 Abs. 1 AMD-G in ihrem Programmkatalog vorzulegen.

Mit Schreiben vom 26.02.2020 leitete die KommAustria gegen die sonostream.tv gmbh in Liqu. gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen Verletzung der Berichtspflicht der Förderung europäischer Werke in Programmkatalogen von

Mediendienstanbietern gemäß § 40 Abs. 2 AMD-G für das Jahr 2018 ein und räumte ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Von der Möglichkeit zur Stellungnahme wurde kein Gebrauch gemacht.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die sonostream.tv gmbh in Liqu. war 2018 als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „sonostream.tv GmbH“ bei der KommAustria registriert.

Mit Schreiben der KommAustria vom 20.11.2019, KOA 1.988/19-142, wurde die sonostream.tv gmbh in Liqu. aufgefordert, der KommAustria bis zum 06.12.2019 einen Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke gemäß § 40 Abs. 1 AMD-G in ihrem Programm katalog vorzulegen.

Von der sonostream.tv gmbh in Liqu. wurde der KommAustria innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist kein Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke im Programm katalog des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „sonostream.tv GmbH“ für das Jahr 2018 gemäß § 40 Abs. 1 AMD-G vorgelegt.

Bis heute langte kein Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke im audiovisuellen Mediendienst auf Abruf für das Jahr 2018 gemäß § 40 AMD-G bei der KommAustria ein.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung hinsichtlich des von der sonostream.tv gmbh in Liqu. bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf ergibt sich aus der entsprechenden Anzeige bei der KommAustria vom 12.06.2015, KOA 1.950/15-026.

Die Feststellung zur Aufforderung der KommAustria zur Übermittlung des Berichtes gemäß § 40 Abs. 2 AMD-G ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellung, dass im Jahr 2018 von der sonostream.tv gmbh in Liqu. innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist kein Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke im Programm katalog des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „sonostream.tv GmbH“ für das Jahr 2018 vorgelegt wurde, ergibt sich ebenso wie die Feststellung, dass bis zum heutigen Tag von der sonostream.tv gmbh in Liqu. für das Jahr 2018 kein Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke im Programm katalog des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „sonostream.tv GmbH“ vorgelegt wurde, aus den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG und § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 40 Abs. 2 AMD-G

§ 40 AMD-G lautet:

„Förderung europäischer Werke

§ 40. (1) Mediendiensteanbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf haben in der Präsentation ihrer Programmatalogen europäische Werke dadurch zu fördern, dass diese angemessen herausgestellt oder gekennzeichnet werden.

(2) Mediendiensteanbieter haben der Regulierungsbehörde auf deren Aufforderung eine Aufstellung der nach Abs. 1 getroffenen Maßnahmen zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat die erhobenen Daten dem Bundeskanzler zusammengefasst zu übermitteln.“

Die sonostream.tv gmbh in Liqu. hat als Anbieterin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf der Regulierungsbehörde auf deren Aufforderung eine Aufstellung der nach § 40 Abs. 1 AMD-G getroffenen Maßnahmen zu übermitteln. § 40 Abs. 1 AMD-G sieht vor, dass Mediendiensteanbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf in der Präsentation ihrer Programmataloge europäische Werke dadurch zu fördern haben, dass diese angemessen herausgestellt oder gekennzeichnet werden.

Mit Schreiben der KommAustria vom 20.11.2019, KOA 1.988/19-142, wurde die sonostream.tv gmbh in Liqu. aufgefordert, der KommAustria bis zum 06.12.2019 einen Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke in ihrem Programmatalog für das Jahr 2018 vorzulegen.

Nachdem der KommAustria von der sonostream.tv gmbh in Liqu. bis zum 06.12.2019 kein Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke in ihrem audiovisuellen Mediendienst auf Abruf für das Jahr 2018 übermittelt wurde, war die Verletzung der Verpflichtung gemäß § 40 Abs. 2 AMD-G für das Jahr 2018 festzustellen (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie

§ 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 618).

Die Bestimmung des § 40 AMD-G enthält – in Entsprechung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10.03.2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (im Folgenden: AVMD-RL) – Regelungen im Zusammenhang mit der Förderung europäischer Werke in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf.

Zweck der Bestimmung des § 40 Abs. 2 AMD-G ist es, zur Sicherstellung der Berichtspflicht der Mitgliedstaaten nach Art. 13 Abs. 2 AVMD-RL eine Berichtspflicht der Mediendienstanbieter an die Regulierungsbehörde vorzusehen, die ihrerseits wiederum die Daten dem Bundeskanzler zu übermitteln hat (vgl. die Erläuterungen zu § 40 AMD-G zur RV 611 BlgNR 24. GP). Die Bestimmung des § 40 Abs. 2 erster Satz AMD-G sieht somit eine Berichtspflicht von Mediendienstanbietern von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf an die KommAustria vor, damit die Regulierungsbehörde ihrerseits ihrer Verpflichtung gemäß zweiter Satz leg.cit. nachkommen kann.

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um eine schwerwiegende Rechtsverletzung iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden. Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) weist der gegenständliche Einzelfall einen Tatumwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt. Das Verfahren zum Entzug einer Zulassung bzw. der Untersagung des audiovisuellen Mediendienstes dient zudem dazu, der Regulierungsbehörde eine Handhabe zu bieten, eine andauernde Rechtsverletzung schnell zu unterbinden. Die bezughabende Rechtsverletzung liegt jedoch in der Vergangenheit; auch aus diesem Gesichtspunkt heraus besteht keine Erforderlichkeit, eine schwerwiegende Rechtsverletzung festzustellen.

Insgesamt geht die KommAustria daher – auch vor dem Hintergrund, dass es sich um die erste Verletzung dieser Art handelt – davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 40 Abs. 2 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und

die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.988/20-017“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 01. April 2020

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)